

Preisblatt

Netzentgelte Strom inetz GmbH

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2021

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

| Pos. | Spannungsebene | Benutzungsstunden < 2.500 h/a | | Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a | |
|------|---------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------|----------------|
| | | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis |
| 1 | Hochspannung (HS) | 4,81 Cent/kWh | 12,15 €/kWa | 0,04 Cent/kWh | 131,25 €/kWa |
| 2 | Umspannung HS/MS | 5,39 Cent/kWh | 16,44 €/kWa | 0,21 Cent/kWh | 145,96 €/kWa |
| 3 | Mittelspannung (MS) | 5,47 Cent/kWh | 22,64 €/kWa | 1,07 Cent/kWh | 132,63 €/kWa |
| 4 | Umspannung MS/NS | 5,63 Cent/kWh | 30,73 €/kWa | 1,04 Cent/kWh | 145,43 €/kWa |
| 5 | Niederspannung (NS) | 6,33 Cent/kWh | 35,86 €/kWa | 3,26 Cent/kWh | 112,49 €/kWa |

1.2 Arbeits- und Grundpreise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

| Pos. | Entnahmestelle | Arbeitspreis | Grundpreis |
|------|--|---------------|------------|
| | Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf | 5,18 Cent/kWh | 57,00 €/a |

1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung nach § 14 a EnWG

| Pos. | Entnahmestelle | Arbeitspreis | Grundpreis |
|------|----------------------------------|---------------|------------|
| | Steuerbare Verbrauchseinrichtung | 3,11 Cent/kWh | |

2. Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

| Pos. | Spannungsebene | Arbeitspreis | Leistungspreis |
|------|---------------------|---------------|-----------------|
| 1 | Hochspannung (HS) | 0,04 Cent/kWh | 21,88 €/kWMonat |
| 2 | Umspannung HS/MS | 0,21 Cent/kWh | 24,33 €/kWMonat |
| 3 | Mittelspannung (MS) | 1,07 Cent/kWh | 22,11 €/kWMonat |
| 4 | Umspannung MS/NS | 1,04 Cent/kWh | 24,24 €/kWMonat |
| 5 | Niederspannung (NS) | 3,26 Cent/kWh | 18,75 €/kWMonat |

3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Leistungsmessung

| Pos. | Komponente | Hochspannung | Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS) | Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS) |
|------|---|-----------------|---|---|
| 1 | Registrierende Lastgangzähler inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung | 1.930,67 €/Jahr | 499,21 €/Jahr | 255,03 €/Jahr |
| 2 | Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler | 1.150,00 €/Jahr | 253,21 €/Jahr | 39,63 €/Jahr |

3 Sonstige Dienstleistungen

| Pos. | Beschreibung | Betrag (alle Spannungsebenen) |
|------|--|-------------------------------|
| 3.1 | Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer | 720,00 €/Jahr |
| 3.2 | Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des Telekommunikationsanschlusses | 720,00 €/Jahr |
| 3.3 | Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Messdaten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr. | 30,00 €/Bereitstellung |

4. Entgelte für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung

| Pos. | Komponente | Häufigkeit der Messung | | |
|------|--------------------------|------------------------|--|---|
| | | jährliche Messung | Preisauflschlag bei halbjährlicher Messung | Preisauflschlag bei vierteljährlicher Messung |
| 1.1 | Tarifzähler | 13,91 €/Jahr | 32,00 €/Jahr | 96,00 €/Jahr |
| 1.2 | Wandler | 39,63 €/Jahr | | |
| 1.3 | Schaltgerät/-funktion | 14,56 €/Jahr | | |
| 1.4 | Zähler mit Fernauslesung | | | 97,30 €/Jahr |

2 Sonstige Dienstleistungen

| Pos. | Beschreibung | Betrag |
|------|----------------------|------------------|
| | Sondereinzelablesung | 32,00 €/Ablesung |

5. Reservenetzkapazität

| Pos. | Reserveinanspruchnahme | Zeitdauer der Reserveinanspruchnahme | | |
|------|--|--------------------------------------|------------------|------------------|
| | | >0 und ≤ 200 h | >200 und ≤ 400 h | >400 und ≤ 600 h |
| | Spannungsebene / Jahresbenutzungsstunden | | | |
| 1 | Hochspannung (HS) | 33,76 €/kW | 40,51 €/kW | 47,26 €/kW |
| 2 | Umspannung HS/MS | 41,09 €/kW | 49,31 €/kW | 57,53 €/kW |
| 3 | Mittelspannung (MS) | 56,59 €/kW | 67,91 €/kW | 79,22 €/kW |
| 4 | Umspannung MS/NS | 59,10 €/kW | 70,92 €/kW | 82,74 €/kW |
| 5 | Niederspannung (NS) | 99,62 €/kW | 119,54 €/kW | 139,47 €/kW |

6. Konzessionsabgabe und Letztverbraucherumlagen

6.1 Konzessionsabgabe

| Pos. | Konzessionsabgabe für Entnahmestellen mit Anschluss in der: | Betrag |
|------|--|---------------|
| 1 | Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 Cent/kWh |
| 2 | Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 Cent/kWh |
| 3 | Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 500.000 Einwohner | 1,99 Cent/kWh |
| 4 | Niederspannung bei Zweitarifmessung in der Schwachlastzeit (NT) | 0,61 Cent/kWh |
| 5 | Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt | 0,11 Cent/kWh |
| 6 | Sondervertragskunden der Mittel- und Hochspannung / Heizstrom (Wärmepumpen, Nachtspeicherheizung) | 0,11 Cent/kWh |

6.2 Letztverbraucherumlagen

| 1 | Umlage gem. KWK-Gesetz | Betrag |
|----|---|----------------|
| | Verbrauchsunabhängige KWK-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWK-Gesetz geregelt. | 0,254 Cent/kWh |
| | KWK-Umlage gemäß § 27b KWKG (Stromspeicher) | 0,000 Cent/kWh |
| | KWK-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a | 0,040 Cent/kWh |
| | KWK-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a | 0,030 Cent/kWh |
| 2 | Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV | Betrag |
| A' | für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a | 0,432 Cent/kWh |
| B' | für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a | 0,050 Cent/kWh |
| C' | für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a durch energieintensive Netznutzer | 0,025 Cent/kWh |
| 3 | Umlage gem. § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) | Betrag |
| | Verbrauchsunabhängige Offshore-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWK-Gesetz geregelt. | 0,395 Cent/kWh |
| | Offshore-Umlage gemäß § 27b KWKG (Stromspeicher) | 0,000 Cent/kWh |
| | Offshore-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a | 0,040 Cent/kWh |
| | Offshore-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a | 0,030 Cent/kWh |
| 4 | Umlage gem. § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) | Betrag |
| | Preisauflage für die Umlage nach § 18 AbLaV | 0,009 Cent/kWh |

7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

8. Vorläufigkeitsvermerk der Erlösobergrenze

Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Strom der inetz GmbH bilden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 (dritte Regulierungsperiode). Die endgültigen Bescheide zum Regulierungskonto stehen teilweise noch aus. Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter. inetz führt zudem Beschwerdeverfahren. Wann mit einer Beendigung der Verfahren gerechnet werden kann und wie sich diese auf die Höhe zukünftiger Netzentgelte von inetz auswirken, ist derzeit nicht abschätzbar.

Erläuterungen zum Preisblatt

| Pos. | Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt |
|-----------------|---|
| 1.1 | <p>Findet die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme statt, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %. Bei Einspeisung in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene verringern sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung grundsätzlich monatlich.</p> |
| 1.2 | <p>Im Netzgebiet von inetz kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung synthetische Lastprofile zum Einsatz.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich jährlich, davon unberührt bleiben monatliche Abschläge.</p> |
| 1.3 | <p>Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14 a EnWG zählen zum Beispiel Nachtspeicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen oder Ladepunkte zum Aufladen von Elektromobilen. Für die Gewährleistung eines reduzierten Netzentgeltes muss insbesondere eine Steuerbarkeit, beispielsweise durch Unterbrechbarkeit der Entnahme, vorliegen. Es sind die Besonderheiten für Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen in Bezug auf die Konzessionsabgabe gem. Punkt 6.1.6 zu beachten.</p> <p>Der Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich entsprechend den Entgelten für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung. Insofern die Steuerbarkeit durch Unterbrechung der Entnahme gewährleistet ist, muss ein Schaltgerät/ eine Schaltfunktion vorliegen.</p> |
| 2. | <p>Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die ausgewiesenen Netzentgelte.</p> |
| 3. | <p>Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine Leistungsmessung.</p> <p>Für vorübergehend angeschlossene Anlagen gelten die Vorgaben aus den technischen Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom (TMA MSB Strom), welche auf der Internetseite von inetz veröffentlicht sind.</p> |
| 4. | <p>Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Bei unterjähriger Messung ist das Entgelt für jährliche Messung zuzüglich des Preisaufschlags in Abhängigkeit der Messhäufigkeit durch den Netznutzer an inetz zu entrichten.</p> <p>Der Wunsch des Netznutzers zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.</p> |
| 5. | <p>Netznutzer zahlen in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität und der Entnahmespannungsebene einen Leistungspreis für die Reserveinanspruchnahme.</p> |
| 6.1 | <p>Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so ist gem. § 2 Abs. 8 KAV für die Letztverbraucher, die durch den Weiterverteiler beliefert werden, diejenige Konzessionsabgabe zu entrichten, die auch ohne die Einschaltung des Weiterverteilers zulässig wäre.</p> |
| 6.1.6 | <p>Für Heizstrom (Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen) wird die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Cent/kWh abgerechnet.</p> |
| 6.2.1/ 6.2.3 | <p>Die Privilegierungen hinsichtlich der KWK-Umlage sind im geltenden KWK-Gesetz geregelt.</p> |
| 6.2.2 | <p>Die angegebenen Grenzmengen der einzelnen Kategorien beziehen sich immer auf den von einem Letztverbraucher selbstverbrauchten Strom an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen möchten, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.</p> <p>In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p> |